

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die

Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0014/22-Stg

I. Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 16.12.2022, zuletzt geändert am 24.01.2023, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202) i.V.m. der 9. BImSchV folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, wird gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50189 Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 73, 61, 52 und 13/14 erteilt.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N149/5.X TCS 164.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N149/5.X TCS 164
Nabenhöhe:	164 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe der Anlage:	238,55 m
Nennleistung:	5,7 MW

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 1:	Rechtswert:	324.858,8
	Hochwert:	5.645.928,1
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	329,85 m
WEA 2:	Rechtswert:	325.334,6
	Hochwert:	5.645.952,0
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	327,71 m

WEA 3:	Rechtwert:	325.116,8
	Hochwert:	5.646,306,5
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	327,33 m
WEA 4:	Rechtwert:	324.621,1
	Hochwert:	5.646.255,7
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	329,99 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S. 421) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zur Zeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, so dass die Anlage auch im Falle einer Klage errichtet werden kann.

### III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 10.10.2023 bis einschließlich 23.10.2023 (außer samstags und sonntags)**

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	Montag bis Mittwoch:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz  
Raum 3 A 62

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 ist erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

---

Stadtverwaltung Elsdorf	Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Gladbacher Straße 111	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
50189 Elsdorf	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

FB 4 Bauaufsicht/Stadtplanung  
Herr Meußen  
Tel.-Nr. 02274/709-217  
E-Mail: dennis.meussen@elsdorf.de

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

---

Gemeinde Niederzier	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Rathausstraße 8	Dienstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
52382 Niederzier	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abteilung für Bauen und Planen

Herr Markus Bambynek  
Tel.: 02428/84-415  
E-Mail: [mbambynek@niederzier.de](mailto:mbambynek@niederzier.de)

Herr Sascha Zantis  
Tel.: 02428/84-414  
E-Mail: [szantis@niederzier.de](mailto:szantis@niederzier.de)

---

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bergheim, den 27.09.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig